

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins.**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Wohnpark Gauerbach e. V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in 49811 Lingen (Ems), Wohnpark Gauerbach.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lingen (Ems) unter der Nr. 436 eingetragen.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein versteht sich mit seinen persönlichen und finanziellen Mitteln ausschließlich als Förderer von mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, der Heimatpflege und -kunde. Zweck des Vereins ist weiterhin die Durchführung von Aktivitäten zur Förderung der Zusammengehörigkeit sowie der Umsetzung von Maßnahmen zur Verschönerung und Verbesserung der Infrastruktur des Wohnparks Gauerbach zum Schutz von Mensch, Natur, Umwelt und Landschaft.

Zur Erreichung der Zwecke kann der Verein auch das Bürgerzentrum im Gauerbach betreiben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert werden. Vorausgesetzt wird lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, mit der sich der Anmeldende zur Anerkennung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, wobei der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
  - d) durch Ausschließung, die aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden.  
Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zwar durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen., Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und eventuell beschlossene sonstige Leistungen zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### **§ 6**

#### **Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
  - a. als geschäftsführender Vorstand,
  - b. als Gesamtvorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Einladung bei einer Frist von 14 Tagen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
10. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, in der Mitgliederversammlung geordnet.

Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl der Beisitzer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

5. Änderung der Satzung
6. Verabschiedung von Haushaltsplänen
7. Förmliche Ausschließung von Mitgliedern
8. Vorschlagswesen und Beschlussfassung
9. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
10. Auflösung des Vereins

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - aa) dem/der Vorsitzenden
    - ab) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    - ac) dem/der Schriftführer/-in
    - ad) dem/der Schatzmeister/-in
    - ae) dem/der Pressewart/-in
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
    - ba) dem geschäftsführenden Vorstand
    - bb) und Beisitzern
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) Der/die erste Vorsitzende,
  - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) Der/die Schriftführer/-in
  - d) Der/die Schatzmeister/-in,
  - e) Der/die Pressewart/-in.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, darunter zwingend der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes und Einberufung von Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung und wacht über die Befolgung der Satzung.
2. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

3. Er vertritt den Verein nach außen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
5. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindesten zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Richtigkeit des Protokolls wird in der darauffolgenden Sitzung bestätigt. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 12 Wahlen**

1. Die Wahlen erfolgen öffentlich. Falls ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
2. Die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar
  - in geradezahligen Jahren: der erste Vorsitzende und der Schatzmeister und
  - in ungeradezahligen Jahren: der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressewart.Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich. Wiederwahl ist zulässig.
4. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
5. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenführung und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorsitzenden und der Ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten sowie bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und somit auch des Vorstandes zu beantragen.
6. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand haben.

### § 13 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zweckgebundene freie Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen (Ems). Es ist ausschließlich von dieser für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich des Wohnparks Gauerbach zu verwenden.

### § 15 Inkrafttreten

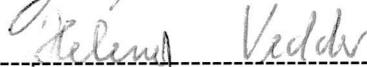
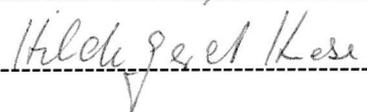
Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2000 beschlossen worden.

Die bisherigen Satzungen und Vorschriften treten damit außer Kraft.

Lingen, den... 06. März 2000

Unterschriften:

	1. Vorsitzender
	2. Vorsitzende
	Schriftführer
	Schatzmeister
	Pressewart